



Stadt Steinau an der Straße

Magistrat der Stadt Steinau an der Straße  
Brüder-Grimm-Straße 47

36396 Steinau an der Straße

Landkreis Main-Kinzig  
Regierungsbezirk Darmstadt

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB  
der Stadt Steinau an der Straße  
„Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“**

**Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
vom 10.02.2020 bis 10.03.2020**

**Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:**

- ON Träger öffentlicher Belange**
- 05 Amt für Bodenmanagement Büdingen
  - 08 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
  - 22 IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
  - 23 Handwerkskammer Wiesbaden

**Träger öffentlicher Belange mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen:****ON Träger öffentlicher Belange**

- 03 Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- 04 Kreisausschuss Main-Kinzig-Kreis
- 06 Hessen Mobil, Straße- und Verkehrsmanagement Gelnhausen
- 07 Osthessen Netz GmbH
- 08 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- 10 Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- 16 Stadt Schlüchtern
- 18 PLEdoc GmbH

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:****ON Träger öffentlicher Belange**

- 01 Regierungspräsidium Darmstadt Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
- 02 Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt
- 09 Stadtwerke Steinau
- 11 Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.
- 12 HessenForst
- 13 Anerkannte Naturschutzverbände 23er Runde im Main-Kinzig-Kreis
- 14 NABU Ortsgruppe Steinau
- 15 BAIUDBw
- 17 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- 21 RöhnEnergie Fluda GmbH
- 24 Kreishandwerkerschaft Hanau

**ON Träger öffentlicher Belange**

**03 Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen  
Az. I 18 KMRD- 6b 06/05-St 402-2020, vom 26.02.2020, Herr Jürgen Lorang**

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit - bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  
Zurzeit sind keine weiteren Veranlassungen erforderlich.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**04 Kreisausschuss Main-Kinzig-Kreis**

**Amt 63 Bauordnung / Referat 63.21 Kreisentwicklung**

**Az. 631.21/12.20, vom 04.03.2020, Frau Alexandra Nölle**

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

**Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung ist im Zuge des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrages zu beurteilen.

Die Zuwegung, zu dem Photovoltaik Park ist ab den öffentlichen Straßen nach der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

Weiterhin bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

**BV: Die Notwendigkeit eines Antrages nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist nicht ersichtlich, da es sich nach der Hessischen Bauordnung (HBO) um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben handelt.**

**Die Zufahrt zur Anlage ist über die L3292 und ab dort über das bestehende, asphaltierte und für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend breite Wirtschaftswegenetz möglich.**

**Auf den vorhandenen Wirtschaftswegen sind keine Achslastbeschränkungen vorhanden.**

**Bezüglich der Löschwasserversorgung ist davon auszugehen, dass mit dem auf den Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Wasser die Löschwasserversorgung in ausreichendem Maße sichergestellt ist.**

**In den Trafostationen sind geeignete Feuerlöscher nach Absprache mit der Feuerwehr vorzuhalten.**

Durch das vorgesehene Mähen oder Abweiden der Wiesenflächen wird die Gefahr von Flächenbränden geringgehalten bzw. im Falle eines Brandes dessen Ausbreitung behindert und damit die erfolgreiche Bekämpfung gewährleistet. Die einzubauenden Tore und Türen entsprechen in den Breiten den Anforderungen der Feuerwehr. Die Tore sind lediglich mittels Vorhängeschloss gesichert und lassen sich im Notfall mit Feuerwehrmitteln jederzeit problemlos öffnen.

Am Haupttor wird vom Anlagenbetreiber eine Servicenummer dauerhaft angebracht, um die Erreichbarkeit für die Feuerwehr sicherzustellen.

### **Abfallwirtschaft**

Aus Sicht der Altlastensachbearbeitung bestehen keine Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine uns bekannten Altlastenablagerungen. Wir empfehlen dennoch, in den textlichen Festsetzungen folgende Formulierung auf zu nehmen:

„Altlasten

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen, Altablagerungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.“

**BV: Die textliche Formulierung bezüglich Altlasten ist in den Bebauungsplan unter „Hinweise“ aufzunehmen.**

### **Wasser- und Bodenschutz**

Aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes bestehen gegen die o.a. FNP-Änderung keine Bedenken.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

Für Kabeltrassen und Trafostationen sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen bzw. bodenschutzrechtliche Anzeigen erforderlich. In diesen Fällen ist eine erneute Beteiligung der Abteilung Wasser- und Bodenschutz unseres Hauses vorzusehen.

**BV: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  
Zurzeit sind keine weiteren Veranlassungen erforderlich.**

### **Naturschutz**

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu den o.g. Planungen im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat wie folgt Stellung:

Sofern unseren Anregungen nicht gefolgt wurde, halten wir unsere Stellungnahme vom 04.11.2019 uneingeschränkt aufrecht.

Infolge der artenschutzrechtlichen Problematik mit den angrenzenden Wäldchen und den dort im Randbereich vorkommenden alten Bäumen ist aus unserer Sicht eine ausreichende Abstandsfläche der Photovoltaikmodule zu diesen Biotopen vorzusehen und im Bebauungsplan festzusetzen.

**BV: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das geplante Vorhaben wurde detailliert dargelegt, dass verbunden mit der Errichtung der PV-Anlage und den zu beachtenden Maßnahmen nicht mit dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen ist.  
Alle Waldbereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches und es sind keine Baumfällungen oder Rodungen im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlage vorgesehen. Außerdem liegen an den meisten Grenzen zwischen PV-Anlage und Gehölzbestand Wegeparzellen. Fledermäuse sowie Vögel können die PV-Module problemlos überfliegen und profitieren aufgrund des erhöhten Nahrungsangebotes durch eine hochwertige Grünlandeinsaat und extensive Nutzung von der Planung. Die Verwendung reflexionsarmer Module ist vorgesehen.**

**Landwirtschaft**

Aus landwirtschaftlicher Sicht stellen wir fest, dass die geplante Fläche im Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Durch die Umwandlung gehen 4,7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker- und Grünland) verloren. Die Grünlandfläche wird derzeit vom Land **Hessen** über die **Hessischen** Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (**HALM**) besonders gefördert. Einen Flächenausgleich sieht die Planung nicht vor.

Durch den Verlust der Fläche wird der Druck auf die Landwirtschaftsflächen weiterhin verstärkt.

**BV: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Die Fläche steht, unter bestimmten Einschränkungen, auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer extensiven Mahd/Beweidung zur Verfügung.**

**ON Träger öffentlicher Belange****06 Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement****Az. 34c1/2-2020016125-BE13.01.2SL, vom 13.02.2020, Frau Uta Schmarje-Loth**

unter Hinweis auf des Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr- und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) nehmen wir zu der 11. Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wie folgt Stellung:

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:*

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die verkehrliche Erschließung soll über das vorhandene Wirtschaftswegenetz an das klassifizierte Straßennetz im Zuge der L 3292 sichergestellt werden.

Hessen Mobil geht davon aus, dass die Zuwegung zu den geplanten Photovoltaikanlagen während der Bauphase als auch während des Betriebes über das bestehende Wirtschaftswegenetz erfolgen kann und eine Neuansbindung an das klassifizierte Straßennetz in der Baulast des Landes nicht erforderlich ist.

Um eine Einschätzung vornehmen zu können, ob ggf. Ausbaumaßnahmen der vorhandenen Wirtschaftswegenanbindung/en an die L 3292 erforderlich werden, oder eine neue Anbindung an die L 3292 erforderlich wird, ist Hessen Mobil ein Transportkonzept zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Ggf. erforderliche Ausbaumaßnahmen an der klassifizierten Straße (L 3292) sind erschließungsbedingt und somit von der Stadt Steinau an der Straße bzw. dem Anlagenbetreiber planungs- und baurechtlich abzusichern sowie baulich umzusetzen.



Die Kostentragung aller erschließungsbedingt erforderlichen Maßnahmen hat durch die Stadt Steinau an der Straße bzw. den Anlagenbetreiber zu erfolgen.

Die entsprechende vertragliche Regelung ist z.B.: bei Nutzung / Ausbau einer bestehenden Straße- oder Wegeanbindung zwischen dem Straßen- und Wegeeigentümer auf der Grundlage prüffähiger richtlinienkonformer Entwurfsunterlagen vorzunehmen.

Rechtsgrundlage: §§ 1, 123 BauGB  
§§ 29, 47 HStrG

**BV: Durch die geplante Anlage sind weder für die Bau- noch für die Betriebsphase Aus- oder Umbauarbeiten am klassifizierten Straßennetz erforderlich. Das von Hessen Mobil geforderte Transportkonzept ist durch den Anlagenbetreiber vor Baubeginn der Anlage zu erstellen und mit Hessen Mobil abzustimmen.**

Für ggf. erforderliche Leitungsverlegungen zur Einspeisung in öffentliche Energieversorgungsnetz innerhalb der Straßenparzellen der klassifizierten Straßen ist vor Verlegung der Kabel auf Antrag der / des Leitungsbetreiber/s ein entsprechender Straßenbenutzungsvertrag (Gestattungsvertrag) anzuschließen.

Dem Einpflegen von Erdkabeln auf dem Gelände klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) wird nicht zugestimmt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die in § 35 BauGB geregelte Rückbauverpflichtung hin und dass der Abschluss des v. g. Gestattungsvertrages von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann.

**BV: Zur Einspeisung in das öffentliche Energieversorgungsnetz werden keine Straßenparzellen von klassifizierten Straßen beansprucht. Sollten wider Erwarten Querungen oder Kabelverlegungen entlang klassifizierter Straße erforderlich werden, sind die Gestattungsverträge vom Anlagenbetreiber abzuschließen.**

Die Durchführung der Baumaßnahme sowie evtl. erforderlich werdende Ausbaumaßnahmen an einer neu oder bestehenden Wirtschaftswegeanbindung im Bereich der klassifizierten Straße sind von Baubeginn rechtzeitig mit dem Leiter der Straßenmeisterei Sterbfritz abzustimmen. Generell muss sichergestellt werden, dass Hessen Mobil und die Straßenmeisterei Sterbfritz eine Baubeginnsanzeige erhalten.

Rechtsgrundlage: § 47 HStrG

Gegen die Straßenbaulastträger der übergeordneten Straßen bestehen keine Ansprüche gegen die Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

**BV: Der Baubeginn ist durch den Anlagenbetreiber rechtzeitig mit der Straßenmeisterei Sterbfritz abzustimmen. Eine entsprechende Baubeginnsanzeige ist vom Anlagenbetreiber zu erstellen. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen zu keinem Zeitpunkt Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger der übergeordneten Straßen.**

2. *Fachliche Stellungnahme:*

a. *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands:*

Derzeit sind von Seiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen im Bereich des Plangebietes keine Straßenbaumaßnahmen geplant.

b. *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:*

- keine -

**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**07 OsthessenNetz GmbH**

**Az. AM1 Mue, vom 04.03.2020, Herr Markus Müller**

gegen den oben genannten Bebauungsplanentwurf bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bezüglich der Anbindung der geplanten Photovoltaikanlage an das Stromversorgungsnetz steht der Investor bereits mit uns in Verbindung.

**BV: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**08 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**

**vom 13.02.2020, Frau Giselle Man**

mit Schreiben vom 06.02.2020 haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit den Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits bei zuständigem Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie des zu veranlassen.

**BV: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Dez. 41.1 Bodenschutz Ost wurde am Verfahren beteiligt.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**10 Landesamt für Denkmalpflege Hessen**

**vom 10.03.2020, Bezirksarchäologe Dr. Dieter Neubauer**

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.11.2019, zu der sich keine Änderungen ergeben haben.

Auszug aus der Stellungnahme vom 01.11.2019:

gegen den vorgesehenen Flächennutzungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

In die textliche Fassung ist ein Hinweis zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG entsprechend der Formulierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“ im Parallelverfahren aufzunehmen oder darauf zu verweisen.

*Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.*

BV: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

**BV: Die Beschlussfassung bleibt aufrechterhalten.**

**ON Träger öffentlicher Belange****16 Stadt Schlüchtern****Az. 4.2 Orth, vom 13.02.2020, Herr Orth**

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.02.2020 und der Beteiligung der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verweisen wir auf unser Schreiben vom 13.11.2019 und teilen nach wie vor unsere Bedenken hinsichtlich der Planung mit.

Auszug Anschreiben vom 13.11.2019:

Grundsätzlich sollte der Außenbereich von Bebauung möglichst freigehalten werden, auch schon im Hinblick auf die gewählte Größenordnung des Projektes.

Freiflächenanlagen belegen unnötigerweise landwirtschaftliche Flächen, stehen in unmittelbarer Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau und treiben damit in ihrer Weise die Zersiedelung der Landschaft weiter voran. Es ist sinnvoller Anreiz zu schaffen diese Flächen bereits durch Versiegelung belegt sind und nicht zusätzliche Versiegelungen im Außenbereich zu fördern.

**BV: Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine für die Bebauung mit regenerativen Energien freigegebene und gut geeignete Fläche, welche aufgrund der Lage auch keine optische Belastung für das Landschaftsbild darstellt.**

**Die Fläche steht, unter bestimmten Einschränkungen, auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer extensiven Mahd/Beweidung zur Verfügung.**

**Der Bau von Solaranlagen auf anderen geeigneten Flächen, wie z.B. Dachflächen auf Wohngebäuden oder Gewerbe- und Industriebetrieben wird parallel zum Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen weiterverfolgt.**

**ON Träger öffentlicher Belange****18 PLEdoc – Unternehmen der Open Grid Europe****Az. 20200201447, vom 09.03.2020, Frau Susanne Engh**

Die uns mit Ihrer Anfrage zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen für die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“ der Stadt Steinau an der Straße haben wir gesichtet und ausgewertet. In dem Ausdruck des Bebauungsplanes haben wir die Trassenführung der eingangs genannten Gashochdruckleitung überprüft und Leitungskennndaten hinzugeschrieben.

Die Lage der Ferngasleitung ist bereits korrekt im Auszug des Bebauungsplanes dargestellt und in der Planzeichnung berücksichtigt. Hier sollte lediglich die Bezeichnung „DIN 1200“ in „DN 1200“ und „3/872-873“ in „Blatt 872-873“ korrigiert werden.

Den uns im Nachgang zur Verfügung gestellten Umweltbericht mit Maßnahmen- und Bestandsplan haben wir zur Kenntnis genommen. Aus dem Umweltbericht ergibt sich ein interner Ausgleichsmaßnahmenbedarf (naturnahe Grünlandeinsaat). Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, sodass eine weitere Betroffenheit unserer Anlage auszuschließen ist.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unserer beigefügtes Bezugsschreiben an Ihr Büro. Sofern die darin enthaltenen Anmerkungen / Vorgaben Beachtung finden, bestehen unsererseits weiterhin keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“ der Stadt Steinau an der Straße.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Leitungsbezeichnung wird korrigiert.**

**Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Bürger gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
vom 10.02.2020 bis 10.03.2020**

**ON Bürger**

**31 Herr Erwin Hau**

**Email vom 09.03.2020, Betreff: Einspruch**

ich möchte Einspruch melden da der Abstand zwischen den Flächen 59/1 und 56/0 Forstfläche zu gering ist.

Der Abstand zwischen den Flächen sollte 30m betragen.

**BV: Der in den Planunterlagen dargestellte relativ geringe Abstand der Solaranlage zum vorhandenen Waldbestand ist versicherungstechnisch durch den Anlagenbetreiber abgedeckt.  
Eine mögliche Haftung des Waldbesitzers für Beschädigungen an der Solaranlage ist dadurch ausgeschlossen.**

**ON Bürger**

**32 Frau Helena von Meding, Herr Friedrich von Meding**

**Anschreiben vom 09.03.2020,**

**Kopie an Frau Eva Deuse-Wodicka Amt für Umwelt und Naturschutz**

**Betreff: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan**

**Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Hintersteinau“ in 36396**

**Steinau an der Straße**

zu denen von Ihnen auf Ihrer Internetseite eingestellten Plänen und Unterlagen zur geplanten Photovoltaikanlagen möchten wir gerne wie folgt Stellung nehmen.

1. Es verwundert uns sehr, dass Sie einer geplanten Bebauung, die bis direkt an den Waldrand bzw. bis an den vorgelagerten Weg reicht, zustimmen. Übliche Abstände zum Waldrand werden nicht berücksichtigt!

Gerade im Bezug auf die am Waldrand stehenden Bäume (zum Teil Eichen und Buchen bzw. Hainbuchen mit Nisthöhlen) sollte es doch das Ziel sein, diese Bäume als Habitatbäume altwerden zu lassen.

Diese Form zur Förderung der Artenvielfalt beinhaltet, dass solche Bäume auf natürliche Art und Weise dem Verfall zum Opfer fallen und nicht aus Schutz vor Sachschaden frühzeitig gefällt werden müssen.

Weiterhin verändert sich durch die Stellung des Zauns auch die forstliche Bewirtschaftung der Nachbargrundstücke. Baumfällungen im Bereich der Waldränder können nur noch mit Hilfe von Seilwinden durchgeführt werden. Dies bedeutet einen sehr viel höheren Aufwand und es kann auch im Vorfeld nicht sichergestellt werden, dass am Ende nicht doch ein Baum, entgegen der geplanten Fallrichtung, auf die angrenzenden Wiesenfläche fällt. Damit ist es für den Waldeigentümer eine nicht hinnehmbare Belastung und versicherungstechnisch fraglich.

Aus diesem Grund fordern wir eine entsprechende Abstandsfläche zum Waldrand.

**BV: Dem Anlagenbetreiber ist das Risiko der Aufstellung der Zaunanlage und der Errichtung von Solarmodulen in den Randbereichen bewusst. Es besteht eine versicherungstechnische Absicherung gegen Schäden an der Anlage durch den umliegenden Bewuchs, sodass eine Haftung der Waldbesitzer ausgeschlossen ist. Dieser Aspekt wurde vom Anlagenbetreiber unter anderem als Grundlage für die Planung der Anlage herangezogen. Die zuständige Forstbehörde wurde von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt.**

**Laut Planung wird es zu keinen Baumfällungen oder Rodungen angrenzender Waldbereiche kommen, da dies nicht notwendig ist und diese zudem außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Daher sind auch keine Sicherheitsabstände notwendig, zumal an den meisten Grenzen zwischen PV-Anlage und Gehölzbestand Wegeparzellen liegen und forstwirtschaftliche Arbeiten möglich bleiben.**

2. Entgegen der Zusage des Betreibers, bei der Ortsbeiratssitzung in Hintersteinau am 29.04.2019, ist bei der derzeitigen Planung keine Bepflanzung der Einzäunung vorgesehen. Als Anwohner und Nachbarn bestehen wir auf eine Bepflanzung, um die Störung des Landschaftsbildes zu minimieren. Abgesehen davon war dies auch ein Argument des Betreibers bei der Vorstellung bei der Ortsbeiratssitzung.



**BV: Die Anlage ist im vorliegendem Umfang mit Ausnahme der südöstlichen Ecke von allen Seiten durch Gehölzstrukturen umgeben und auch entlang der südöstlichen Begrenzung liegen in unmittelbarer Umgebung Gehölze bzw. Waldbereiche, die die PV-Anlage vom weiteren Umfeld abschirmen. Eine komplette Eingrünung der Anlage wird daher nicht für erforderlich gehalten.**

3. Bei der Bewertung der zu beplanenden Fläche wurde aus unserer Sicht nicht ausreichend auf die benachbarten Flächen (Wald- und Wiesenflächen) geachtet bzw. diese nicht mit in die Bewertung einbezogen.  
Die beplanten Flächen sollten nicht als Solitär betrachtet werden, da sie zwischen den beiden Waldflächen liegen und somit auch dem Austausch der benachbarten Habitate dienen.  
Durch die geplante Einzäunung werden den heimischen Wildarten wie Reh, Wildschwein, Hase und Fuchs der Zugang verwehrt.

**BV: Alle im Rahmen dieser Bauleitplanung erforderlichen Untersuchungen und Unterlagen wurden durchgeführt bzw. erstellt und zur Gesamtbewertung herangezogen. Die Erstellung weiterer Unterlagen wurde von keiner beteiligten Behörde angeregt.  
Die geplante Zaunanlage stellt durch die festgesetzte Bodenfreiheit keine Barriere für Kleinsäuger dar.**

Wir sind der Ansicht, dass ein Unternehmen das sich das Ziel gesetzt hat regenerative Energie zu erzeugen und dafür mit deutlichen Zuschüssen vom Staat belohnt wird, mehr tun sollte als eine Ackerfläche bzw. Wiesenfläche mit Photovoltaikanlagen zu bestücken, um dann zu sagen, sie hätten eine geringwertige Fläche aufgewertet. Aus diesem Grund fordern wir Ausgleichsmaßnahmen, wie das Anlegen von Heckenstreifen, um zusätzliche Brutmöglichkeiten für heimische Vogelarten zu schaffen.

**BV: Mit den in der Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind alle evtl. negativen Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt ausgeglichen.  
Zu weiteren Maßnahmen besteht keine Veranlassung.**

Abschließen möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Zustimmung des Ortsbeirates vom 29.04.2019 **nicht** den Willen der Mehrheit der Dorfbewohner wiedergibt. Wie Sie der Unterschriftenliste entnehmen können, die dem Bürgermeister am 04.07.2019 von Frau Monika Wild per E-Mail geschickt wurde. Diese Unterschriftenliste zeigt, dass sich mehr als 70% der Dorfbewohner von Hintersteinau **gegen** die Photovoltaikanlage aussprechen!

Wir bitten Sie die aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

**Abschließender Beschlussvorschlag:**

**Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“ in der Fassung vom 11.03.2020 unter Berücksichtigung der zu den Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen in der vorgestellten Form zugestimmt.**

**Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**